

ZEIT ZU HANDELN!

Sie empfinden das Spielen nicht mehr als Spaß und es schadet Ihnen und Ihren Mitmenschen?
Dann sollten Sie jetzt handeln. **WIR HELFEN!**

Wenden Sie sich vertrauensvoll an die Servicekräfte in der Spielhalle oder völlig unverbindlich, diskret und kostenlos direkt an die Helpline der Gesellschaft für Spielerschutz und Prävention mbH:

0800/77238368 oder 0800/PRAEVENT (kostenfrei aus allen deutschen Netzen)

Gemeinsam finden wir einen Ausweg!

Folgende Regeln gelten für alle zugelassenen Geldspielgeräte:

Alle von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) gemäß § 33c Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit §§ 11 ff. Spielverordnung (SpielV) zugelassenen Geldspielgerätebauarten und alle gewerblich betriebenen Geldgewinnspielgeräte erfüllen nachfolgende Anforderungen:

In der Fassung der am 11.11.2014 in Kraft getretenen 6. Verordnung zur Änderung der SpielV.

- Der Spiel- und Gewinnplan ist durch Aufrufen des jeweiligen Spiels ersichtlich.
 - Der Geldeinsatz beträgt in fünf Sekunden maximal 20 Cent und der Gewinn höchstens 2 Euro (§ 13 Nr. 2 SpielV).
 - Die Summe der Verluste (Einsätze abzüglich Gewinne) im Verlauf einer einzelnen Stunde darf 60 Euro nicht übersteigen (§ 13 Nr. 4 SpielV).
 - Die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze im Verlauf einer Stunde ist auf 400 Euro begrenzt (§ 13 Nr. 5 SpielV).
 - Bei längerfristiger Betrachtung darf kein höherer Betrag als 20 Euro je Stunde in der Kasse verbleiben (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 SpielV). In der Praxis sind es durchschnittlich 5 bis 15 Euro.
 - Die SpielV gibt keine Auszahlquote vor. Die sich in der Spielpraxis ergebende Quote hängt u. a. von der Mathematik der einzelnen Spiele ab. Der Spieler hat aufgrund der Zufallsabhängigkeit der Ergebnisse keinerlei Einfluss auf den Spielausgang. Das bedeutet, dass die Gewinnaussichten zufällig sind. Für jeden Spieler bestehen die gleichen Gewinn- und Verlustchancen (gem. § 12 Abs. 2.2 SpielV). Die in unseren Spielhallen statistisch ermittelte durchschnittliche Auszahlquote lag in der Vergangenheit bei um die 75%.
- Gerne können Sie eine Broschüre mit den spielrelevanten Informationen bei unseren Servicemitarbeitern erhalten.**

Gültig für Gerätebaureihen ab der 6./7. Spielverordnung.

Erlaubnisinhaber:
Geschäftsführerin:
Handelsregisternummer:
Erlaubnis nach § 33i GewO:
Erlaubnis nach § 24 GlüStV: Erlaubnisbehörde:
Bei Fragen wenden Sie sich an unseren Dienstleister, die SG Service Zentral GmbH in Coesfeld, Tel: 0 25 41.94 06 0
Beschwerdemöglichkeit: beschwerde@sgservice.de

Stand: 01.11.2020

